

**Satzung  
über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren  
der Stadt Zehdenick**

(Niederschlagswassergebührensatzung)

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 22. Dezember 2005
  - gültig ab 01.01.2006
- geändert durch die **1. Änderungssatzung**,
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 20. Dezember 2007
  - gültig ab 01.01.2008
- geändert durch die **2. Änderungssatzung**,
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 16. Dezember 2009
  - gültig ab 01.01.2010
- geändert durch die **3. Änderungssatzung**,
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 19. November 2010
  - gültig ab 01.01.2011
- geändert durch die **4. Änderungssatzung**,
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 23. Dezember 2011
  - gültig ab 01.01.2012
- geändert durch die **5. Änderungssatzung**,
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
  - veröffentlicht im Amtsblatt am 22. November 2012
  - gültig ab 01.01.2014

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zehdenick (nachfolgend Stadt genannt) betreibt in ihrem Stadtgebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch Ableitung von Niederschlagswasser werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Stadt erhebt nachfolgende **Benutzungsgebühren**. Die Benutzungsgebühren werden je m<sup>3</sup> Niederschlagswasser erhoben, welches von der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Hierbei wird zwischen den Abflussbeiwerten unterschieden, die sich aus der jeweiligen Oberflächenart der überbauten und befestigten Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Die Niederschlagswassermenge wird wie folgt ermittelt:

$$V_r = \psi \times r \times A$$

Darin bedeuten:

$V_r$  Niederschlagsabflussmenge in m<sup>3</sup>/Jahr  
 $\psi$  Abflussbeiwert  
 $r$  Niederschlagsmenge in m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup>/Jahr  
 $A$  Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m<sup>2</sup>

- (3) Die Einzelabflussbeiwerte ergeben sich für die unterschiedlichen Oberflächenarten wie folgt:

Oberflächenart	Abflussbeiwert $\psi$
Dachflächen	0,9
Bitumbelag, Beton, Betonpflaster	0,9
Natursteinpflaster	0,7
Sandwege	0,3
Rasenflächen	0,1

- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 1,33 Euro
- (5) Auf der Grundlage der langjährigen Niederschlagswassermengenangaben, herausgegeben vom Deutschen Wetterdienst wird für die Berechnung der Gebühren eine Niederschlagsspende in Zehdenick von 0,523 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> im Jahr (523 mm je m<sup>2</sup>/Jahr) angesetzt.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer, noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentümerwechsels geht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Empfang der Mitteilung bei der Stadt bzw. ihrem Beauftragten entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

**§ 4  
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentswässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf Dauer – nicht nur vorübergehend – endet.

**§ 5  
Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr ist ein Teilbetrag als Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch Bescheid nach der Niederschlagswassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Stadt kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen. Die Vorauszahlung wird in der im Bescheid genannten Höhe zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach dem genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Vorauszahlung für den vorangegangenen Fälligkeitstag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Entsteht die Niederschlagswassergebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so kann die Stadt die Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 3 auf Grundlage einer Schätzung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 6 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

## **§ 7 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück nach vorheriger Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Soweit sich die Stadt bei der Niederschlagswasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Niederschlagswassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 7 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,

§ 15 Abs. 3 KAG findet entsprechend Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- Die Niederschlagswassergebührensatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
- Die 5. Änderungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.